

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 19 (1868)
Heft: 10

Artikel: Aus der forstlichen Gerichts-Praxis
Autor: von Greyerz / von Wurstembergerr
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763520>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

Cl. Landolt, W. von Greyerz und Tb. Kopp.

Herausgegeben

von

Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg.

N^o. 10.

Oktober

1868.

Die schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei **D. Hegner** in **Lenzburg** zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonniert Fr. 2. 70. —

Für die deutschen Staaten abonnire man gefl. bei den Postbureauz oder direkt beim Verleger durch Einsendung des Betrages. Der jährliche Abonnementspreis beträgt Fr. 4. 50 oder 2 fl.

Alle Einsendungen sind an Herrn Prof. **Cl. Landolt** in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an **Hegner's** Buchdruckerei in Lenzburg zu adressiren.

Aus der forstlichen Gerichts-Praxis.

Wenn der neue Pitaval, diese Sammlung merkwürdiger Criminalfälle, den Rechtsgelehrten Stoff zu Ausübung wissenschaftlicher Kritik durch Darstellung der Verbrechen, ihrer Entdeckung, Verurtheilung und Bestrafung zu bieten bestimmt ist, so dürfte auch ein gewisses Interesse von Seiten des Forstmannes für die Schilderung von einzelnen durch die Gerichte abgeurtheilten Fällen vorausgesetzt werden, welche in einiger Beziehung zum praktischen Forstdienste stehen. Freilich beschränken sich solche meist auf Polizei-Übertretungen, allein darum ist es nicht weniger wahr, daß wir, so vielfach mit der um unsere Wälder herum angesiedelten Bevölkerung im Kampfe, durch die Beurtheilung der Contraventionen in unserer Pflichterfüllung, je nachdem, uns unterstützt oder verläugnet sehen.

Im Canton Bern, wo die Klage über mangelhafte Polizei in Forstfachen, über laxer Beurtheilung und noch laxere Exekution stereotyp

geworden, wird von einem seit Jahren in Aussicht gestellten neuen Forstgesetz viel gesprochen, welches namentlich in jener Beziehung Besserung bringen soll.

Aus der durchaus objektiven Darstellung des nachstehenden Falls, möge der Unbefangene beurtheilen, ob die beste Forstordnung, welche nur denkbar, Uebelstände zu neutralisiren vermöge, wenn wie hier die Gerichte bis zur obersten Instanz treue Pflichterfüllung der Beamten zu Vergehen stempeln.

Im Spätherbste 1867 theilten Holzhauer dem Unterförster H. in H. mit, es habe der Schulmeister F. in L. einige Haufen geringen Reisholzes, wie solches den Arbeitern überlassen zu werden pflegt, gekauft und an einem zur Waldfahrt unerlaubten Tage durch Schulkinder abführen lassen. Ueberdieß wollten sie wissen, es habe derselbe sich noch dabei von dem zu den Klästern gehörigen Material Einiges zugelegt. H., welchem diese Mittheilung mehrere Tage nach der angeblich vollbrachten Uebertretung gemacht worden, verfügte sich sofort zu F., welchen er nach übereinstimmender Angabe vor seiner Wohnung antraf. Ohne letztere zu betreten, besichtigt der Beamte, nach Angabe des Lehrers von ihm selbst dazu eingeladen, das aufgeschichtete Holz und, ein oder mehrere Stücke von solcher Beschaffenheit darin findend, daß er die Ueberzeugung gewann er habe das Gesuchte gefunden, sagte er einfach: Schulmeister ihr habt Holz weggenommen, was Euch nicht gehört! Die unmittelbar hierauf als Ausrede des Interpellirten erfolgende Antwort ist um so weniger von Gewicht, als von derselben keine Version sicher festgestellt werden konnte. Jene Worte aber den Anlaß zu einem Injurienprozeß abgeben und mit einer Verurtheilung enden!

Schulmeister F. nämlich reichte eine Klage wegen Verläumdung gegen H., worin er Letztern bezichtigt, ihm eine „Entwendung“ vorgeworfen zu haben, beim zuständigen Gerichte ein. Der Unterförster seinerseits machte bei dem Forstamte seinen Rapport und Letzteres überwies die auf Verbotsübertretung und Entwendung lautende dienstliche Anzeige dem Polizeirichter.

Im Februar 1868 wurde von Letzterem F. wegen eingestandener Verbotsübertretung zu einer Geldbuße verurtheilt, von der Schuld in Betreff der eingeklagten Entwendung aber freigesprochen. Als Motiv hiezu wurde nicht genügender Beweis angegeben, indem der Richter, wohl zwar den Erklärungen des Unterförsters in Bezug auf dessen Ueberzeugungstreue glauben, nicht aber die Versicherung auf den Diensteid in einem Falle als vollen Beweis gelten lassen könne, wo es sich nicht um unmit-

telbare fünfliche Wahrnehmung bei Vollführung des eingeklagten Vergehens handle.

Es mögen übrigens vorzüglich diese Rücksichten dem Schulmeister F. zu gut gekommen, seine Sache aber im Uebrigen als auf ziemlich schwachen Füßen stehend erkannt worden sein, da ihm der Freisprechung unerachtet, sämmtliche Kosten auferlegt wurden.

In der einige Wochen später zum Abspruch gekommenen Verläumdungsklage mußte F., nachdem von ihm gestellte Zeugen einstimmig darin waren, es habe H. das Wort „Entwendung“ nicht gebraucht, schließlich es selbst zugeben, er F. habe unrichtig deponirt. Nichts destoweniger hielt er seine Klage aufrecht, weil in den Worten: Ihr habt Holz weggenommen, was Euch nicht gehört, nach F. Ansicht eigentlich der Vorwurf der Entwendung liege, indem H. sicher das damit gemeint habe.

Der Beklagte machte einfach geltend jene Worte seien der Ausdruck dessen gewesen, was durch den ermittelten Thatbestand sich seiner Ueberzeugung aufgedrängt, ob aber das incriminirte Holz entwendet oder sonst auf irgend welche Weise dorthin gekommen, darüber habe der Polizeirichter zu urtheilen, ihm dem Forstbeamten liege einfach ob, da Anzeige zu machen, wo seine Ueberzeugung, ob richtig oder falsch, ihn einen Uebergriff in sein Revier erkennen lasse.

Das Amtsgericht, wohl vorzüglich sich darauf stützend, daß mittlerweile der Kläger F. durch Spruch des Polizeirichtes in Sachen Holz-Entwendung freigesprochen worden, somit das in der Anzeige enthaltene Vergehen als nicht vollbracht erklärt, und das Holz, von welchem H. gesagt, es gehöre dem F. nicht, demselben als rechtmäßiges Eigenthum zugesprochen ward, nahm Verläumdung an, und verurtheilte den Unterförster H. zu 8 Tagen Gefangenschaft.

Die dem Unterförster vorgesezte Stelle, davon ausgehend, es könne bei einer dienstlichen Anzeige, auf welche Freisprechung erfolgt, nimmermehr als Consequenz gefolgert werden, es liege darum Verläumdung des Angeschuldigten vor und es sei der Anzeiger strafbar, und ebensowenig könne in einem Falle wie der vorliegende ein richterliches Urtheil als Präjudiz gelten, wies den Beklagten, nunmehr Verurtheilten an, die Berufung an die obere Instanz zu ergreifen.

In ausgezeichnetem Vortrage führte der Vertheidiger, Advokat B., in der Verhandlung aus, wie sein Client im Interesse seines Dienstes handelnd, einen ihm zur Kenntniß gekommenen Uebertretungsfall verfolgend und seiner Ueberzeugung nach begründet findend, den Thatbestand definirte, indem er mit Ausschluß des Begriffs rechtmäßig oder unrecht-

mäßig dem F seine Anschauungsweise mitgetheilt habe. Er sei dabei in keinerlei Weise von dem gesetzlichen Dienstwege abgewichen und könne ihn daher für sein Vergehen in keinem Falle ein Vorwurf treffen.

Ein Urtheil, wodurch ein von einem Beamten der gerichtlichen Polizei Angeklagter freigesprochen aber, als Rechtstitel für Letzteren zu erklären, auf welchen gestützt er Ersteren wegen Injurien belangen könne, sei ein Unding und würden dadurch sämtliche auf bloße Indizien gestützten Anzeigen in Polizeisachen zur reinsten Unmöglichkeit werden.

In schwülstiger, übrigens ziemlich unbedeutender, Rede hielt die Civil-Parthei, Schulmeister F., seinen Standpunkt fest, ohne indessen irgendwie von obiger Darstellung Abweichendes vorzubringen.

Der Staatsanwalt, General-Procurator T. leitete seinen Vortrag damit ein, daß er von vornherein den Unterförster H. als schuldig darstellte und suchte dieß in drei Punkten zu beweisen.

Formell seien in Führung der Procedur Fehler vorgekommen, dienstlich habe der Unterförster seine Befugnisse übertreten, indem er mit dem damaligen Beschuldigten jetzt Kläger F. in Verbindung getreten und ohne Beiziehung einer Gerichtsperson das Holz in Augenschein genommen und endlich, weil er nicht sofort nach erfolgter Abfuhr des Holzes, die vermeintliche Uebertretung verfolgt habe. In Bezug auf den dritten Punkt, denjenigen der Injurie durch jene Worte, also eigentlich den gerade, auf welchem die Klage allein basiren konnte, gab er von vornherein zu, es sei derselbe der schwächste. Indessen sei anzunehmen, Beklagter habe durch jene Worte den Kläger der Entwendung beschuldigen wollen. Als Beweis hiefür diene, daß die Zeugen auf Befragen erklärt, jene von ihnen gehörten von dem Kläger wie vom Beklagten zugegebenen Worte, hätten diesen Eindruck auf sie gemacht.

Er schloß auf schuldig der Verläumdung, beantragte indessen, Angesichts vieler Milderungsgründe, auf Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils in eine Geldstrafe von Fr. 50 unter Kostenfolge.

Der Bertheidiger, durch diese dem Plaidoyer eines Parthei-Anwaltes mit allen dahin gehörenden Sophismen, weit mehr als der Stellung des Staatsanwaltes entsprechenden Ausführungen provoziert, replicirte eben so gedrängt als schlagend, daß Formfehler Anlaß zu Beschwerdeführung und Bestrafung auf dem Disciplinarwege geben könnten, nicht aber hier, wo auf Verläumdung geklagt sei; daß übrigens nicht der Beamte der gerichtlichen Polizei in der strikten Form allein gefehlt, sondern daß dieß auch von Seiten der erstinstanzlichen Gerichtsbehörde geschehen sei; daß von einer Ueberschreitung der Dienstpflicht keine Rede sein könne, da eine Haus-

durchsuchung nicht stattgefunden, welche allein Beziehung eines Beamten verlange, wo sich der Hausbewohner ihr nicht gutwillig unterwirft; daß er die Uebertretung zwar nicht bevor er davon Kenntniß erhalten, dann aber sofort verfolgt, nach Instruktion schriftlich angezeigt und somit dem Gesetz Genüge geleistet habe; daß das Gesetz wohl definire, unter welchen Umständen ein Angeschuldigter vom Beamten der gerichtlichen Polizei arretirt werden könne, nirgends aber das einfache in Verbindung treten mit demselben, wie hier geschehen, verbiete; daß endlich der animus injuriandi nur da als constatirt angenommen werden könne, wo er durch Worte ausdrücklich erwiesen, nicht aber wo nach übereinstimmenden Zeugnissen solche nicht gefallen seien. Ein freisprechendes Urtheil des oberinstanzlichen Richter-Collegiums mußte um so mehr erwartet werden, als aus den sämtlichen Acten höchstens mißlungene Versuche der Angeklagten der Verläumdung, Beschimpfung oder Pflichtverletzung zu überführen und viel eher Beweise des Gegentheils hervorgingen.

Sie erfolgte indessen nicht; Unterförster H. wurde vielmehr zum Minimum der Strafe, zu Fr. 25 unter Kostenfolge verurtheilt.

Möge jeder Unbefangene, insonderheit aber der Fachgenosse beurtheilen, welche Tragweite ein solches Urtheil über eine vorherrschend prinzipielle Frage in einem Lande haben könne, wo Schwäche der Polizei, wie der Strafjustiz zum stehenden Klagepunkte geworden, und wolle man wohl berücksichtigen, welchen Einfluß ein derartiges Urtheil auf Forstangestellte in Betracht der Ausübung ihrer Anzeige-Pflichten haben müsse, welche überhaupt von Gerichten und Staatsgewalt wenig unterstützt und sich nun gar in Gefahr sehen, wenn sie einen nach bester Ueberzeugung sinnlich wahrgenommenen Frevel einklagen, weil dieselben befürchten müssen, im Falle von Freisprechung einen Injurien-Prozeß angehängt zu erhalten, welcher Gefangenschaft oder empfindliche Geldstrafe, vor Allem aber Diskreditirung ihres Ansehens als Polizeiangestellte zur Folge haben würde!

v. Greherz,
Stadtforstmeister.

v. Wurstemberger,
Oberförster.

Bern, im Juli 1868.
